

414.221

Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule

(vom 19. April 2016)

Der Fachhochschulrat,

gestützt auf das Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007² und das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011³,

beschliesst:

I. Geltung

Geltung

§ 1. ¹ Diese Rahmenstudienordnung gilt für die eingeschriebenen Studierenden von Weiterbildungs-Masterstudiengängen an Hochschulen der Zürcher Fachhochschule (ZFH). Sie regelt die Zulassung, den Verlauf, die Überprüfung des Studienerfolgs sowie den Erwerb eines Diploms.

² Die Hochschulen erlassen studienspezifische Regelungen.

II. Zulassung

Zulassung

§ 2. Die Zulassungsbedingungen zu Weiterbildungs-Masterstudiengängen werden in den studienspezifischen Regelungen der Hochschulen definiert.

III. Studium

A. Allgemeine Bestimmungen

Struktur

§ 3. Weiterbildungs-Masterstudiengänge sind modular aufgebaut.

§ 4. ¹ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt. Modul

² Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden.

§ 5. Die Studienleitung erstellt für jedes Modul eine Beschreibung. Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu: Modulbeschreibung

- den Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen,
- den Lerninhalten,
- der Anzahl der zu erwerbenden Credits,
- Zugangsvoraussetzungen,
- Art, Form und Umfang der Leistungsnachweise,
- der Ermittlung der Modulbewertung,
- Unterrichtssprache.

B. Verlauf und Abschluss

§ 6. ¹ Studierende, die ausreichende Kenntnisse über den Inhalt eines Moduls nachweisen, können Antrag auf Dispensierung oder Teildispensierung vom Modul und auf Anrechnung der entsprechenden Leistung oder von Teilen davon stellen. Die Hochschulen bestimmen die Entscheidungsinstanz. Sie können einen zusätzlichen Leistungsnachweis verlangen. Die Hochschulen können studienspezifische Regelungen (Gültigkeit der Credits, maximaler Umfang der Anrechnung usw.) erlassen. Anrechnung von Vorkenntnissen

² Es werden keine Noten angerechnet. Ausgenommen sind Noten der eigenen Hochschule.

§ 7. Die Hochschule erlässt Regelungen zum Studienfortschritt (minimale Anzahl Credits pro Studienjahr/ maximale Studiendauer). Wer die Anforderungen nicht erfüllt, wird vom Weiterbildungs-Masterstudiengang ausgeschlossen. Studienfortschritt

§ 8. ¹ Der Weiterbildungs-Masterstudiengang wird mit einem Diplom abgeschlossen. Abschluss des Weiterbildungsangebotes

² Die Hochschule regelt die Voraussetzungen für das Bestehen des Weiterbildungs-Masterstudiengangs.

414.221 Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule

Abschlusszeugnis	<p>§ 9. ¹ Nach Abschluss des Weiterbildungs-Masterstudiengangs stellen die Hochschulen ein Abschlusszeugnis mit Angaben zum erhaltenen Titel, den im Studiengang besuchten promotionsrelevanten Modulen mit den erworbenen Credits und den Bewertungen, der erzielten Abschlussbewertung und den erworbenen Credits aus.</p> <p>² Die Hochschulen regeln dessen Unterzeichnung.</p>
Datenabschrift nach European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	<p>§ 10. Die Datenabschrift nach ECTS (Transcript of Records) umfasst alle besuchten Module mit Modultitel, Modulbewertung und Credits.</p>
Urkunde	<p>§ 11. ¹ Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhalten eine Urkunde. Die Urkunde enthält keine Bewertungen.</p> <p>² Die Hochschulen regeln deren Unterzeichnung.</p>
Diplomzusatz (Diploma Supplement)	<p>§ 12. Der Diplomzusatz enthält eine standardisierte Beschreibung von Art, Stufe, Kontext und Status des abgeschlossenen Weiterbildungs-Masterstudiengangs und wird zusammen mit der Urkunde abgegeben.</p>

IV. Leistungskontrolle

A. Allgemeine Bestimmungen

Leistungsnachweise	<p>§ 13. Die Leistung in einem Modul wird aufgrund von Leistungsnachweisen beurteilt. Leistungsnachweise werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten erbracht. Formen von Leistungsnachweisen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">– schriftliche oder mündliche Prüfungen,– schriftliche Arbeiten, Übungen, Fallstudien und Berichte, Lernprotokolle, Reflexionen,– Projektarbeiten, praktische Arbeiten,– Referate, Präsentationen,– Masterarbeit.
Masterarbeit	<p>§ 14. ¹ Die Masterarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die allenfalls weitere Teilleistungen umfasst. Diese werden in der Modulbeschreibung bzw. in der Aufgabenstellung festgelegt. Eine Masterarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit geleistet werden.</p> <p>² Die studienspezifische Zulassung für die Masterarbeit wird von den Hochschulen festgelegt.</p>

§ 15. ¹ Die Hochschulen regeln die Bedingungen für Leistungsnachweise. Zuständigkeit

² Sie definiert für parallele Lehrveranstaltungen des gleichen Moduls gleiche Leistungsnachweise und Bedingungen.

§ 16. ¹ Studienleistungen werden nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) berechnet. Ist das Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten Credits vergeben. Credits

² Ein Credit entspricht 25 bis 30 Stunden Arbeitsleistung einer oder eines durchschnittlich begabten Studierenden.

§ 17. Die Leistungsnachweise dürfen nur mit erlaubten Hilfsmitteln erbracht werden. Die erlaubten Hilfsmittel werden von der Studienleitung festgelegt. Hilfsmittel

§ 18. ¹ Bei Unredlichkeit gilt ein Leistungsnachweis als nicht bestanden. Unredlichkeit

² In der Regel ist der ganze Leistungsnachweis anlässlich des nächsten ordentlichen Termins zu wiederholen.

³ Die Studienleitung kann unter Einhaltung des Dienstwegs bei der Rektorin oder beim Rektor die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

⁴ Wird ein unredliches Verhalten nachträglich aufgedeckt, kann die Hochschule einen bereits verliehenen Titel entziehen oder nachträglich auf einer der Folgen gemäss Abs. 1 oder 3 erkennen.

§ 19. ¹ Wird ein Leistungsnachweis unbegründet versäumt, so gilt das Modul als nicht bestanden. Versäumte Leistungsnachweise

² Ein begründet versäumter Leistungsnachweis muss nachgeholt werden. Als begründet gelten insbesondere Versäumnisse in Folge von höherer Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnofall in der Familie. Verhinderungsgründe sind unmittelbar nach deren Kenntnis geltend zu machen. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden.

³ Im Zweifelsfall entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter.

§ 20. Die Hochschulen regeln den Einsatz von Expertinnen und Experten. Expertinnen und Experten

B. Bewertungen

Bewertungs-
system

§ 21. Für die Bewertung von Leistungen der Studierenden sind Noten von 6 bis 1 oder beschreibende Beurteilungen zulässig. Note 6: sehr gut, Note 5: gut, Note 4: genügend, Note 3: ungenügend, Note 2: schwach, Note 1: sehr schwach.

Bewertung
der Leistungs-
nachweise

§ 22. Leistungsnachweise werden durch die prüfenden Dozierenden oder speziell damit beauftragte Personen bewertet.

Abschluss-
bewertung

§ 23. Nach Abschluss des Weiterbildungs-Masterstudiengangs wird eine Abschlussbewertung ermittelt. Die Hochschule regelt die Einzelheiten.

Kriterien für das
Bestehen eines
Moduls

§ 24. Ein Modul ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden und eine genügende Modulbewertung erzielt ist. Die Regeln für Modulgruppen werden von den Hochschulen definiert.

Erzielen einer
neuen Modul-
bewertung

§ 25. ¹ Wer ein Modul nicht besteht, muss die Leistungsnachweise des Moduls nach Massgabe der studienspezifischen Regelungen der Hochschulen wiederholen. Module können einmal wiederholt werden. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

² Die neue Bewertung ersetzt die alte; studienspezifische Ausnahmen können vorgesehen werden. Im Falle von unbegründetem Versäumnis sowie Unredlichkeit bei der Wiederholung des Leistungsnachweises ersetzt die neue Bewertung zwingend die alte.

³ Die Leistungsnachweise von nicht bestandenen Modulen sind in der Regel am nächsten ordentlichen Termin zu wiederholen.

⁴ Die Studienleitung kann für nicht bestandene Leistungsnachweise Nachprüfungen oder Nachbesserungen vorsehen und entscheidet über die Einzelheiten, sofern diese nicht in einem Erlass der Hochschule geregelt sind. Eine Nachprüfung oder Nachbesserung gilt nicht als Wiederholung. Im Übrigen gelten für Nachprüfungen und Nachbesserungen dieselben Bestimmungen wie für Leistungsnachweise.

⁵ Modulwiederholungen, Nachprüfungen und Nachbesserungen sind gebührenpflichtig.

V. Rekurse

Anfechtbare
Entscheide

§ 26. Verfügungen über die Nichtzulassung zu einem Weiterbildungs-Masterstudiengang sowie Nichterteilung eines Diploms können mit Rekurs angefochten werden.

§ 27. Gegen die in § 26 genannten Entscheide kann bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, rekursiert werden. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹. Rekursweg

VI. Schlussbestimmung

§ 28. Diese Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Inkrafttreten

Im Namen des Fachhochschulrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Aktuarin:
Sandra Lüttgau

¹ [LS 175.2.](#)

² [LS 414.10.](#)

³ [SR 414.20.](#)